OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603089/11/KH

Datum:
Linz, 9. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des E.Z, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 30. April 2019, GZ: VStV/919300060748/2019, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. Juni 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Verwaltungsstrafe auf 1.800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Tage 12 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens verringert sich auf 180 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) verhängte mit Straferkenntnis vom 30. April 2019, GZ: VStV/919300060748/2019, eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 38 Tage, 12 Stunden) über E.Z (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), da ihm vorgeworfen wurde, am 6. Jänner 2019 um 13:20 Uhr am Stadtplatz X in 4600 Wels das Fahrzeug mit dem Kennzeichen X auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt zu haben, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das Fahrzeug fällt, gewesen sei, da ihm diese mit Bescheid entzogen worden sei (Behörde: Landespolizeidirektion Oberösterreich PK Wels, Bescheid vom 7. Mai 2018, GZ: FE-00144/18).

2. In seiner dagegen binnen offener Frist eingebrachten Beschwerde brachte der Bf vor, dass er nicht zugegeben habe, dass er das Fahrzeug gelenkt habe, sondern sein Vater. Die Lenker- und Fahrzeugkontrolle sei zuerst an seiner Freundin K.E durchgeführt worden, erst dann an ihm. Er habe das Auto weder in Betrieb genommen, noch sei er damit gefahren. Es sei richtig, dass seine Eltern, seine Freundin und er zur Apotheke gefahren seien, um Medikamente für seine Mutter zu besorgen, wobei aber nicht er selbst gefahren sei. Seine Eltern hätten sich währenddessen in einem nahegelegenen Restaurant befunden, während er und seine Freundin die Medikamente besorgt hätten.

3. Die Beschwerde wurde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt, welches durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf und seine Freundin K.E fuhren am 6. Jänner 2019 mit dem auf seine Mutter zugelassenen Fahrzeug zur Apotheke am Stadtplatz in Wels, um für die Mutter des Bf Medikamente zu besorgen, wobei der Bf das Fahrzeug gelenkt hat. Am Stadtplatz X wurde von BI R.S und Insp. G.M eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchgeführt.

2. Der Bf lenkte am 6. Jänner 2019 vor 13:20 Uhr auf dem Stadtplatz X in 4600 Wels das Fahrzeug mit dem Kennzeichen X, obwohl er nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung war, da ihm diese mit Bescheid der Landespolizeidirektion

Oberösterreich, PK Wels, vom 7. Mai 2018, GZ: FE-00144/18 entzogen worden war.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 25. Juni 2019, zu welcher der Bf sowie die als Zeugen geladenen K.E, BI R.S sowie Insp. G.M erschienen sind. Der weiters als Zeuge geladene Vater des Bf ist seit 17. April 2019 in der Justizanstalt Wels inhaftiert.

2. Der Bf brachte sowohl in der Beschwerde, als auch in der mündlichen Verhandlung vor, dass sein Vater das gegenständliche Fahrzeug gelenkt habe und sich seine Eltern zur Zeit der Lenker- und Fahrzeugkontrolle durch BI S und Insp. M in einem nahegelegenen Restaurant befunden hätten. Seine Freundin K.E schilderte den Sachverhalt gleichlautend. Sie führte auch an, dass sie den Polizisten gesagt hätte, dass sich die Eltern des Bf in dem nahegelegenen Restaurant befänden.

3. Die Polizisten BI S und Insp. M führten beide zeugenschaftlich einvernommen großteils gleichlautend aus, dass K.E, welche sie als erste bei dem gegenständlichen Fahrzeug angetroffen haben, auf die Frage, ob sie die Lenkerin des Fahrzeugs sei, geantwortet hat, dass der Bf der Lenker sei. Als der Bf dann nach Aufforderung zum Auto kam, bejahte auch dieser die Frage, ob er mit dem gegenständlichen Fahrzeug gefahren sei und begründete, dass er nur kurz hergefahren sei, um Medikamente für seine Mutter zu holen und zum Parken den Ausweis seiner Mutter benutzt habe. Dass seine Eltern anwesend seien bzw. sein Vater gefahren sei, wurde von ihm nicht erwähnt. Auch führten beide Polizisten gleichlautend aus, dass K.E sie nicht auf eine angebliche Anwesenheit der Eltern des Bf in einem nahegelegenen Restaurant aufmerksam gemacht hätte.
Darüber hinaus spricht die Tatsache, dass der Bf aufgrund der Abnahme der Fahrzeugschlüssel nach Gewährung der Möglichkeit, seine persönlichen Gegenstände aus dem Auto zu holen, Handy und Geldbörse aus dem Bereich des Fahrersitzes bzw. der Mittelkonsole zwischen Fahrer- und Beifahrersitz genommen hat, ebenso dafür, dass er das Fahrzeug selbst gelenkt hat. Wäre er, wie von ihm und K.E angegeben, während der Fahrt auf dem Rücksitz gesessen, wäre es jedenfalls unlogisch, dass er sein Handy und seine Geldbörse im Bereich des Fahrersitzes bzw. der Mittelkonsole deponiert hätte.

4. Weiters lässt nachstehende Aussage darüber hinausgehende Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Schilderungen des Bf und seiner Freundin aufkommen: Der Bf hat ausgeführt, dass es seiner Mutter an diesem Tag gesundheitlich schlecht ging und der Arzt einen Hausbesuch durchgeführt hat, bei welchem er ihr die in

der Folge vom Bf besorgten Medikamente verschrieben hat - wobei es sich beim 6. Jänner 2019 um einen Feiertag handelt, an welchem ärztliche Hausbesuche wohl nur in dringenden Fällen erfolgen. Aufgrund der Tatsache, dass der Arzt wegen des schlechten Gesundheitszustandes der Mutter des Bf einen Hausbesuch durchgeführt hat, scheint es äußerst unglaubwürdig, dass die Mutter des Bf – wie von diesem und K.E angegeben - anschließend ein Restaurant besucht hat.

5. Insgesamt ergeben sich keine Anhaltspunkte, an der Glaubwürdigkeit der Aussagen beider Polizisten zu zweifeln. Unter Ansehung der hinsichtlich des Bf aufscheinenden Vormerkungen im Verwaltungsstrafregister, wobei über ihn im Oktober 2015, im Februar 2017, im September 2018 und im Dezember 2018 jeweils rechtskräftige Bestrafungen gegen Verstößen wegen § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG erfolgt sind, ist hingegen davon auszugehen, dass er sich sehr wohl über die Konsequenzen des Lenkens eines Kraftfahrzeugs ohne gültige Lenkberechtigung im Klaren war. Da insbesondere die über ihn verhängten Strafen im September und im Dezember 2018 bereits in der Höhe von 1.000 Euro und 1.500 Euro lagen, ist davon auszugehen, dass er wohl aus diesem Grund versucht hat, einer weiteren Bestrafung zu entgehen, weshalb er angegeben hat, dass nicht er, sondern sein Vater das Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort gelenkt habe. Das Vorbringen ist somit als reine Schutzbehauptung des Bf zu werten.
Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass der Bf 20 Jahre alt ist und über ihn seit Oktober 2015 bereits insgesamt 14 Verwaltungsstrafen wegen Verstößen gegen das Führerscheingesetz, die Straßenverkehrsordnung sowie das Kraftfahrgesetz verhängt wurden.

6. Somit ist zusammenfassend festzuhalten, dass davon auszugehen ist, dass der Bf das Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort selbst gelenkt hat, was insbesondere durch die glaubwürdigen Aussagen beider Polizisten vor dem Landesverwaltungsgericht untermauert wurde.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 1 Abs. 3 FSG ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse, in die das Kraftfahrzeug fällt.

§ 37 Abs. 1 FSG normiert Folgendes:

„§ 37. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer

Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Wie bereits im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt, ist davon auszugehen, dass der Bf zur Tatzeit am Tatort das gegenständliche Fahrzeug selbst gelenkt hat, ohne im Besitz einer Lenkberechtigung der betreffenden Klasse zu sein. Somit ist der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.2. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Der Bf hat angegeben, dass sein Vater und nicht er das Fahrzeug gelenkt habe. Wie ebenso bereits in der Beweiswürdigung ausgeführt, scheint diese Angabe aus den erwähnten Gründen für das Landesverwaltungsgericht nicht glaubwürdig. Über den Bf wurden – trotz seines jungen Alters von 20 Jahren – in den letzten vier Jahren vier Verwaltungsstrafen wegen Verstößen gegen § 1 Abs. 3 FSG verhängt und es muss ihm folglich absolut bewusst gewesen sein, dass er durch sein gegenständliches Verhalten einen weiteren Verstoß gegen § 1 Abs. 3 FSG setzt. Somit ist hinsichtlich des Verschuldens des Bf im vorliegenden Fall jedenfalls zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen und folglich auch das Vorliegen der subjektiven Tatseite zu bejahen.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine

Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Es ist von den vom Bf gegenüber der belangten Behörde angegebenen Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnissen auszugehen.

Die belangte Behörde hat bei der Strafbemessung die über den Bf verhängten Verwaltungsvorstrafen bereits als erschwerend gewertet. Milderungsgründe wurden von der belangten Behörde nicht erkannt.

Aufgrund des Bestehens einer derart umfangreichen Anzahl an einschlägigen Verwaltungsvorstrafen, obwohl der Bf erst 20 Jahre alt ist und somit erst seit wenigen Jahren über eine Lenkberechtigung verfügt, ist insbesondere aus spezialpräventiven Gründen eine entsprechend hohe Verwaltungsstrafe als notwendig anzusehen, um den Bf in Hinkunft von der Begehung weiterer derartiger Verwaltungsstraftaten abzuhalten. Allerdings wurde von der belangten Behörde nicht berücksichtigt, dass der Bf im Sinn des in § 34 Abs. 1 Z 1 StGB normierten Milderungsgrundes die Tat vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangen hat. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache als Milderungsgrund wird die verhängte Verwaltungsstrafe auf 1.800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Tage 12 Stunden) herabgesetzt.

2.4. Der Ausspruch über den Beitrag zu den Verfahrenskosten ist in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing